

**Verordnung
über die Pflegekinderfürsorge
(Änderung)**

(vom 17. Dezember 1980)

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Verordnung über die Pflegekinderfürsorge vom 11. September 1969 wird wie folgt geändert:

§ 9. Für die Aufnahme von Kindern, die sich nur tagsüber in der Pflegefamilie aufhalten, ist keine Bewilligung einzuholen.

Wer sich allgemein anbietet, Kinder unter 12 Jahren regelmässig tagsüber in seinem Haushalt zu betreuen, muss dies dem Bezirksjugendsekretariat beziehungsweise der gemeindeeigenen Institution gemäss § 15 melden.

Die Vormundschaftsbehörde ist in allen Fällen von Tagespflege verpflichtet einzuschreiten, wenn sie von Missständen Kenntnis erhält.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 17. Dezember 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Stucki

Der Staatsschreiber:

Rogwiller